

28.03.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..die Examensklausuren schreiben werde.

Az: 5 K 628/16.NW

Verwaltungsgericht Neustadt
an der Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97;
76726 Germersheim

- Kläger -

Protestbevollmächtigter: RA Dr. Werner Arndt,
Viktoriastr. 36 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
~~Rheinland-Pfalz~~ am Rhein, Mittelstraße 3,
67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

Kammer 5

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an
der Weinstraße, 5. Kammer, durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schmidt, den Richter am Verwaltungs-
gericht Noss, die Richterin am Verwaltungs-
gericht Kowalski, die ehrenamtliche Richter
Betriebswirtin Hessler und den ehrenamtlichen
Richter Kaufmann Jancke auf die
windhafte Verhandlung vom 13.12.2016

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fertigung von Überwältigungsmaßnahmen der Versammlung und des Antrags vom 30.04.2016 in Gernsheim und die Übergabe der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagte rechtwidrig war.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung ^{durch seine Anwälte} ihu 110% des vollstreckbaren Betrags abwehren, wenn nicht der Kläger hier die Vollstreckung Sicherheit ihu 110% des vollstreckbaren Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger befiehlt die Feststellung, dass die Fehlgriff von Überwachungsaufnahmen und deren Übertragung von Kamera zu Monitor durch den Beklagten bei der Versammlung am 30.04.2016 in Grevenstein rechtswidrig waren.

Der Kläger ist gesetzliche Grevensteiner. Er engagiert sich seit vielen Jahren gegen rechtes Gedankengut in Grevenstein und Umgebung. Von 2009 - 2012 hat er ca. 30 Versammlungen angemeldet und geleitet. Ca. die Hälfte dieser Versammlungen dienten der Abschaffungsverschwörung mit „rechten Organisationen“.

Am 30.04.2016 leitete der Kläger in Grevenstein (20.000 Einwohner) eine Versammlung mit Auftakt mit ca. 200 - 300 Teilnehmern, mit dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“. Die Versammlung richtete sich gegen das sog. „Braune Haus“, welches von Mitgliedern der rechts-extremen Kameradschaft „Akademie Jüdipfahl“ bewohnt wurde ~~und~~ und

als zentrale Anlaufstelle und logistische Mittelpunkt von sehr - extremen Gedenktagen diente.

Nach Absprache mit der Polizei und der Kreisverwaltung Geisenheim vom 18.04.2016 verließ der Zug durch verschiedene Strophen in Geisenheim, die nicht wie ursprünglich geplant am „Brauen Haus“ direkt vorbei. Dabei handelt es sich um vier stehende Kundgebungen statt, eine Aufstel - und eine Melos - kundgebung am Bahnhof und zwei Zwischenkundgebungen entlang der Straße.

Die Versammlung wurde von einem Polizeifahrzeug (Kennzeichen: MZ-5890) begleitet. Dabei handelt es sich um einen Überwagungswagen, der mit einer schwerbaren Kamera ausgestattet ist. Am 30.04.2016 war das Fahrzeug mit zwei mit der Technik erstaunten Beamten und einem ortskundigen Beamten besetzt, die vor der Veranstaltung durch den Polizeihaupt, Herrn Polizeidirektor Michael Hünig engagiert worden waren.

Nach der Erinnerung sollte der Überwagungsraum sequenziell abgesetzt werden. Dazu wurden entlang der Abfangstrasse fünf kritische Punkte mit einem erhöhten Gefährdungspotential markiert.

An diesen Punkten und am Anfang und Ende der Strecke sollten die Polizeibeamten ein Livebild an die Zentrale übertragen, eine Speisung sollte nicht erfolgen. Die Livebildübertragung sollte die Lageverherrung des Polizeihubs abwehren.

Bei der Aufnahmekündigung wurde die Versammlung entsprechend der Erinnerung gefilmt. Dabei wurde die Kamera von links nach rechts geschwenkt um einzelne Teile der Versammlung zu erfassen. Dies erfolgte auch bei den weiteren sechs kritischen Punkten. Abgesehen davon wurde der Überwagungsraum abgesetzt von der Versammlung mitgeführt damit die Polizei später einen Überblick über die aktuelle Situation auf der Strecke erlangen konnte.

Dabei wurde ein gewisser Abstand von den Versammlungsteilnehmern gewahrt. Dennoch entstand bei dieser der Eindruck einer lächerlichen Überwachung, so dass einzelne Versammlungsteilnehmer und auch die Polizei protestierten. Daraufhin teilten die Beamten mit, dass eine ~~gegenwärtig~~ Speicherung ~~wurde~~ erfolgte und nur eine Übertragung an die Zentrale Stelle erfolge, ~~da~~ eine Speicherung jedoch bei Störungen bzw. Verstößen gegen das Versammlungsgesetz erfolge werde. Die Speicherung ist technisch möglich.

Während der Versammlung ließen unbekannte Versammlungsteilnehmer Antikette und Plakate an Hauswänden und Straßenlaternen angedreht.

Diese ließen sich ohne ~~die~~ Hilfe wieder abziehen, so dass zunächst eingedekte Straftatbestände mangels sichtbarer Handlungen nach § 170 II StGB eingestellt werden.

Außerdem ließen sich vermummte Personen in der Nähe der Versammlung auf, hinzuholte ~~der~~ einer Staatsanwältin schlägt wurde, dass keine

Vereinigung der gesuchten Sätze
vorleg.

Diese beiden Vorgänge dokumentierten
Polizeibeamte des Beweis- und
Dokumentationstrupps, welche die
Versammlung durchgängig begleitete,
wodurch die Aufnahmen von Laut-
sätzen und Videoaufzeichnungen
mittels Handvideokameras.

Drei Lautsätze und Aufzeichnungen
wurden gelöscht, während sich die
Verdacht jeweils nicht feststellt hatte.

Mit Schreiben vom 09.05. 2016
forderte der Kläger den Beklagten
auf, auszukennen, dass die
Ausrichtung der Kamera durch die
Polizei auf die gesamte
Versammlung und die dadurch
ermöglichte Videoüberwachung
eines rechtswidrigen Eingriff in
die Versammlungsfreiheit der
Versammlungsteilnehmer aus
Art. 8 Abs. 1 GG darstellte.

Außerdem forderte der Kläger den
Beklagten auf, in vergleichbaren
Fällen auf die (unlassbare) Video-
überwachung zu verzichten und
Aufnahmen zu löschen.

Darauf antwortete Herr Eld, Leitender Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz mit Schreiben vom 23.05.16 und teilte dem Kläger mit, dass eine rechtsbedeutsame Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgegeben werde, der Einsatz erledigt und eine Speicherung nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 16.16 erläuterte der Kläger vorschriftsmäßig gegen die Anordnung der Kamera auf die gesuchte Versammlung und bat um Übersendung eines rechtsmittelbaren Widerprüfungsbescheids bis zum 30.06.16. Außerdem legte er dar, dass allen die Unzulässigkeit der bereits stattgefundenen Versammlung und das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit entfallen lasse.

Mit Schreiben vom 8.7.16 teilte Herr Eld dem Kläger mit, es werde keine weiteren Erklärungen geben.

Klage?

Der Kläger ist der Meinung, dass er als Mündler und Leiter der Versammlung vom 30.04.16 in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art 8 Abs 1 GG verletzt ist, weil der Bilderaufnahmen

der Polizei geeignet war eine Einschätzung der Versammlungsteilnahme beweisen zu.

Der Kläger ist die Stadt. Er habe ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit,

aufgrund der Grundrechtsrelevant und der Wiedeholungsfest.

Der Kläger ist nicht die Stadt, die Bildaufnahmen seien rechtswidrig, weil es an einer gesetzlichen Anlage für sie fehle, insbesondere § 120 Verg sei nicht erfüllt, weil es die Versammlung keine Gefahr ausgegangen sei.

Eine Mängelhaft zu Leitungs- und Leitungszwecken wurde ebenfalls aus.

Der Kläger beantragt

festzustellen, dass die Fertigung von Überwachaufnahmen der Versammlung und des Abends vom 30.04.2016 in Remscheid und die Fertigung der Bildaufnahmen von Kameras zu Monitor durch die Beklagte rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass der Einsatz des Überwachungswagen rechtzeitig gewesen sei, weil die Zusammenkunft aufgrund des Links-rechts-Verkehrsfließes
Während von großer Unzert
gewesen sei, eine Überhöhung des
Ladetisches nur an ausgewählten
Orten stattfand, die Daten nicht
gespielt wurden, die Lagesituation
des Polizeibüros zu entschuldigen
weiteren Zusammenhang so gewährleistet
werde konnte und keine Detailaufnahmen
an den Teilnehmern erfolgten.

Der Beklagte ist außerdem der Ansicht,
die Klage sei mangels Feststellungskette
unzulässig, weil es keine Wiederholungsstelle
bestehe und keine Grundrechtsverletzung
davon sei die Falle und die
Klageschwur.

Hier nach
Vorne

Entscheidungsprinzip

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtszug ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 VwGO eröffnet, weil eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, denn die streitbehandelnden Normen sind das öffentliche Polizei- und Ordnungsrecht und das Minderende des Verwaltungsrechts.

Die stellholche Klageart ist die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO, weil sich der Befehl des Kägers ist § 88 VwGO darauf richtet, bestimmt, dass die Anwendung von Überholtmaßnahmen und deren Übertragung durch die Polizei rechtswidrig waren.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist nicht stellholch, weil kein Verwaltungsdelikt ist § 35 UrVfG vorliegt.

Die Anfechtung von Übersichts-
aufnahmen und deren Übertragung
sind nicht auf die Beschädigung
einer bestehenden Rechtslage gerichtet,
es liegt keine Regelung vor, sondern
ein Rechtsakt.

Es liegt auch ein Bestellungs-
Sätzungsschichtiges Rechtsverhältnis
vor. Entscheidend dafür ist eine
Sitz aus einem konkreten
Sachverhalt aufgrund einer
öffentl.-rechtlichen Rechtsnorm
erfolgende rechtliche Bezeichnung
einer Person zu einer anderen
Person oder zu einer Sache. Hier
geht es um die Bezeichnung
der Anfechtung und Übertragung
von Übersichtsaufnahmen einer
Vereinigung aufgrund öffentlich-
rechtlicher Normen. Diese
Bezeichnung ist auch zwischen
den Verfahrensteilnehmern streitig,
denn die Anfechtung und Übertragung
erfolgte durch Polizeibeamte
der Polizeidirektion Landau,
und betraf eine durch den
Kläger veranstaltete & geleitete Vereinigung.

Die Feststellungsklage ist auch nicht nach § 43 Abs. 2, 1 iVmO schwächer, weil es sich bei der ausstrittigen Rechtskunde nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Der Kläger ist auch nach § 42 UWG Klage berechtigt. ~~Der Kläger hat~~ Ausreichend dafür ist, dass der Kläger möglichstens in Grundrechte verletzt ist und sich daraus ergibt. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Kläger macht geltend, durch die Bildausschaltung in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt wurde zu sein, weil die Eindrücke der lächerlosen Überweichung zu einer Entzweitierung der Versammlungsteilnahme führte. Dies ist nicht von vornherein ausgeschlossen.

Es liegt auch ~~das~~ nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 UWG erhebliche Feststellungsinteresse vor.

Ausreichend dafür ist ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Bei einer

Adressat
vergessen
Sachverständiger
nur für die
Gutspflege

erledigten staatlichen Maßnahme kommt insbesondere eine Wiedereinsatzgefahr, ein Rehabilitationsinteresse und ein schwerwiegender Grundrechtsvergriff, bei dem sich die Maßnahme so kurzfristig erledigt hat, dass vor Erledigung kein ausreichender Rechtsdienst ablaufen werden konnte, zu bedroht.

Hier besteht sowohl eine Wiedereinsatzgefahr als auch ein sich typischerweise schnell erledigender möglicher Grundrechtsvergriff.

Zum einen ist es entgegen dem behördlichen Vorbringen nicht unabweisbar, dass mit der Versammlung in einem im wesentlichen gleichen Verlauf Wiedereinsatz. Die Kläfe hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Demonstrationen gegen „Rechts“ veranstaltet und bedrohtigt dies weiterhin. Auch wenn diese Prozesse gegen Mitglieder des „Aktivistenbüros für Sozialfahrt“ geführt werden und das „Dame Haus“ nicht mehr von der Kameradschaft

benutzt werden, bedeutet dies kein Ende der Auseinandersetzung des Klägers mit „rechten Organisationen“ hingewandt. Gerade bei den dadurch entstehenden „rechts-links-Lagen“ setzt die Polizei aufgrund des drohenden Konfliktpotentials gegebenen Übertragungswagen ein.

Was häufig übersehen handelt es sich bei dem Einsatz der Übertragungswagen regelmäßig um Einsätze, die mit eindrigen, bewaffneten einer Rechtsschutz erlangt werden kann.

Die Versammlungsfreiheit des Klägers bei Versammlungen im „rechts-links“ Konfliktbereich kann durch diese Einsätze typischerweise verletzt werden oder das anderweitige effektive Rechtsschutz möglich ist.

10, we bsp

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Fertigstellung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Abtrags vom 30.04.2016 in Gremersheim und deren Übertragung von Kameren zu Monitor durch den Beklagten war rechtswidrig.

Es handelt sich um einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG.

Der Sachverhalt des Art. 8 GG ist erötlitet. Bei der Versammlung und dem Abzug handelt es sich um eine Versammlung im Grundgesetz. Dies ist die öffentliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck, welche auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist, jedenfalls der Fall.

Vorliegend nahmen 200-300 Personen teil um gegen eine rechte Organisation zu protestieren.

Der Kläger ist auf denkbare Staatsangstzüge isol Art 116 Abs. 1 GG und die Versammlung erholte Entschluss und ohne Wollen.

Die Anhörung von Überwachungsmaßnahmen und deren Übertragung stellen auch Eingriffe in die in Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistete Versammlungsfreiheit dar.

Es handelt sich zwar nicht um Grundrechtsengriffe nach dem klassischen Eingriffsbegriff, aber ein Eingriff isol modernen Eingriffsbegriffs.

Nach dem klassischen Eingriffsbegriff ist ein staatliche Rechtsakt, der frei, unmittelbar und unverhältnismäßig die Beeinträchtigung eines Grundrechtsträgers gestattet, erfordert. Ein staatlicher Ge- oder Verbot liegt vor, die Versammlung soll nicht verhindert oder beschränkt werden.

Die Grundrechte schützen jedoch nicht nur vor unmittelbarem Eingriff durch Rechtsakte, sondern auch vor mittelbarer Beeinträchtigung durch steckende Rechtsakte. Ein solcher obige

~~gr~~ Grundrechtsausübung beeinträchtigt der Rechtsakt liegt hier vor.

Die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wird durch die Anträge der Übernahmen und deren Umsetzung mindestens eingeschränkt.

Das Antragen von Übernahmen und die Umsetzung können die Versammlungsteilnahme von der weiteren Teilnahme abschrecken und die Art der Teilnahme beeinflussen. Für die Teilnahme ist während der Versammlung nicht erforderlich, wenn eine Abstimmung erfolgt, die zu einer Speicherung führt.

Dies wird insbesondere an dem Protest der einzigen Teilnehmer deutlich. Nach Maßnahmen von einer möglichen Speicherung ist

für die Teilnahme nicht erschlich, wenn eine Live-Übertragung stattfindet. Die dauerhafte Begleitung durch eine einschlägige Kamera ist geeignet den Eindruck zu erwecken, dass jederzeit eine Übertragung und/oder Speicherung beginnen kann, insbesondere, wenn die Kamera auf die Teilnehmer gerichtet ist und ~~und~~ schwerentfernt ist.

Für die Teilnahme ist es darüber hinaus nicht erschlich, ob sie die eine Aktion erkennt oder nicht. Die Übertragungswagen bewegte sich hier zu verschiedenen Punkten und wurde insbesondere bei den Kündigungsszenen eingeschaltet.

Dadurch konnte der Eindruck entstehen, dass die Versammlung unter einer besonderen Bedrohung steht.

Etwas anderes ergibt sich hier auf nicht daraus, dass

die Übersichtsaufnahmen der Lageentfernung und die Lenkung der Versammlung eheren sollte.

Bei einem Teilnehmerkreis von 200 - 300 Personen in einer Kleinstadt mit 20.000 Einwohnern war nicht zu erwarten, dass die Lage außer Kontrolle gerät. Daher gab es auch keine Anhaltspunkte.

In besondere die parallel stattfindende Versammlung unter dem Motto „Wir für Toleranz und Freiheit“ richtete sich gegen rechte Strukturen und damit in die gleiche Richtung wie die zeitgleich stattfindende Versammlung. Aufgrund einer Änderung des Rechts blieb der Antrag auf nicht direkt am „Braunen Haus“ so, bei.

Es gibt hier keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Lageüberwachung nicht durch anwesende Polizisten und mindliche Mitarbeiter möglich gewesen wäre.

Die Übersichtsmaßnahmen sind auch nicht aufgrund einer entlastungsfähigen Rechtsgrundlage rechtzeitig erhoht.

Die Musterung von Übersichtsmaßnahmen ohne besondere Anlass kann nicht auf § 12c, 130 Versch gescheitert werden.

Das Versch ist unverbindlich gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG, weil Rheinland Pfalz kein eigenes Versammlungsgesetz verabschiedet hat.

Der Tatbestand des § 12c Abs. 1 Versch
~~ist~~^{ist} jedoch sechs nicht erfüllt.

Es bestehen keine tatsächlichen Inhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung eine erhebliche Gefahr für Sicherheit oder Ordnung ausgehen würde.

In besondere die beiden Vorfälle der Plakate und der vermehrten Verunsicherung stellen keine solchen Inhaltspunkte dar. Nur eben müsste die Inhaltspunkte bereits

der Verlust der Versammlung bestanden haben und nur anderer ermöglicht §12a-Versammlung auszulösen Maßnahmen, wie sie hier erfolgt sind. Dann die Übernahmemaßnahmen sollten die Tertieg und Lagerentfernung dieser, nicht der Abreise konkreter Gehalts.

Ein Rückgriff auf andere Ermächtigungsgrundlagen ist der Anwendungsbereit des speziellen Versammlungsgesetzes nicht möglich.

Es fehlt insbesondere an einer Ermächtigungsgrundlage, welche Übernahmemaßnahmen ermöglicht, bei denen es technisch möglich ist, einzelne Teilnehmer zu identifizieren. Diese sollten von §12a-Versch freigegeben nicht erfordern, ohne dass eine andere Spezialregelung geschaffen wurde.

Die Kostenentscheidung beruft
auf § 154 Abs. 1 UrGO.

Die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit beruft
auf §§ 167 Abs. 18 Z UrGO
oder §§ 708 Nr. 4, 711 ZPO.

entlastend

Die Berufung war nicht vor dem
gericht gemäß § 124 Abs. 1 S. 1 UrGO
zulässig, weil die Rechtsstreit
weder grundsätzliche Bedeutung
ist (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 UrGO) noch
ist es Fall des § 124 Abs. 2
Nr. 4 UrGO vorweg).

Rechtsmitteldebatte: Inhalt der
Debatte über die Berufung gemäß
§§ 124, 124a Abs. 4 UrGO.

Unterschiede der Rechtsmittel

- Tensore und Tatbestand
nicht in Ordnung.
- Unlösbarkeit gut gelöst
- Fazit: Prinzipien von RGL fehlt.
Nichts zum Eingriff; dann
entsteht aus dem Goldenen
Gefahrenlage. Letztlos der Krieg
geprägt.

12 P